

An das
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie
Abteilung IV/ST 4 – Straßenpersonen- und Güterverkehr
Radetzkystraße 2
1030 Wien
Per E-Mail an: st4@bmk.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Lorenz Kern
Sachbearbeiter

LORENZ.KERN@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203944
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.338.520

Ihr Zeichen: 2023-0.337.511

Entwurf des BMK eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrliniengesetz geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.
Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener
Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz
für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse
<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)² und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zum Einleitungssatz:

Nach der Wortfolge „zuletzt geändert durch“ wäre die Wortfolge „das Bundesgesetz“ einzufügen.

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 (BMG), BGBl. Nr. 76/1986, angeführt werden (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 98/2022). Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 BMG gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#),³ betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 2 und 4, § 4a Abs. 1, § 5 Abs. 1 Z 3, § 8a Abs. 1 und 3, § 10 Abs. 2, § 13 Abs. 4 und 5, § 35 Abs. 1, 4 und 5, § 36 Abs. 1, § 44c Abs. 2 und 3, § 45 Abs. 2, § 46 Abs. 1, § 50 und § 54):

Die Bezugnahme auf § 4a Abs. 1 in der Novellierungsanordnung kann auch unterbleiben, weil die vorgesehene Anpassung der Ministerialbezeichnung ohnehin in Z 2 (§ 4a Abs. 1 und 3) eigens erfolgt.

Vor „44c Abs. 2 und 3“ fehlt ein Paragraphenzeichen.

Zum Zwecke der Verdeutlichung wird angeregt, vor der Wortfolge „durch die Wortfolge“ das Wort „jeweils“ einzufügen.

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

³ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlasse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Es wird darauf hingewiesen, dass sich über die in der Z 1 des Entwurfes genannten Bestimmungen hinaus in § 32 („Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Wirtschaft, Familie und Jugend“) sowie der Anlage 1 („Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie“) noch veraltete Ministerialbezeichnungen finden. Der Entwurf sollte zum Anlass genommen werden, auch diese Bezeichnungen an § 1 Abs. 1 Z 4 und 9 BMG anzupassen.

Zu Z 2 (§ 4a Abs. 1 und 3):

Da sich zwischen Abs. 1 und 3 noch Abs. 2 befindet, können die Änderungen der beiden erstgenannten Absätze nicht von einer Novellierungsanordnung erfasst werden. Diese wäre folglich auf zwei Anordnungen aufzuspalten, konkret „2. § 4a Abs. 1 lautet:“ sowie „3. § 4a Abs. 3 lautet:“.

In Entsprechung des genannten Hinweises wären die Novellierungsanordnungen Z 3 bis 11 jeweils umzunummerieren (als Z 4 bis 12).

In Abs. 1 erster Satz sollte anstelle des ausgeschriebenen Wortes „Artikel“ die Abkürzung „Art.“ verwendet werden (LRL 148 in Verbindung mit Anhang 1). Es wird nicht verkannt, dass in der geltenden Rechtslage das Wort „Artikel“ zum Teil ausgeschrieben und zum Teil abgekürzt wird.

Es wird im Interesse des Leseflusses zur Erwägung gestellt, in Abs. 1 letzter Satz die Wortfolge „zu erfassen“ am Ende entfallen zu lassen und stattdessen im Anschluss an die Wortfolge „Namen der Personen“ einzufügen. Der letzte Beistrich im Satz hätte bei diesem Vorgehen zu entfallen.

Im Einleitungssatz des Abs. 3 sollte es „Art.“ anstelle von „Artikel“ lauten.

Das Wort „wiederhergestellt“ in Abs. 3 Z 6 wäre zusammenzuschreiben.

Zu Z 6 (§ 34 Abs. 4):

Der Beistrich nach dem Wort „entfernen“ ist überflüssig und sollte entfallen, weil auf ihn die Konjunktion „oder“ folgt.

Zu Z 7 (§ 35 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 4 zweiter Satz und Abs. 5):

Zum Zwecke der Verdeutlichung wird angeregt, vor der Passage „die Wortfolge“ das Wort „jeweils“ einzufügen.

Zu Z 9 (§ 42 Abs. 3):

Es ist zu beachten, dass die derzeitige Fassung der Z 9 des Entwurfes einen Entfall des Schlusssatzes des § 42 Abs. 3 mit sich brächte, laut dem Meldungen im Sinne dieses Absatzes in Verkehrsverbünden auch von den Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften vorgenommen werden können. Sollte der Entfall dieser verwaltungsvereinfachenden Regelung nicht intendiert sein, wäre der Schlusssatz im Entwurf wieder anzufügen.

Zu Z 11 (§ 51 Abs. 8):

Damit die verschiedenen Gliederungseinheiten der Rechtsvorschriften, deren Inkrafttreten geregelt wird, durch die Beistriche klar voneinander abgegrenzt werden können, wäre vor jedem Glied auf Paragraphenebene ein Paragraphenzeichen zu platzieren (vgl. die Vorgangsweise in der vorgesehenen Novellierungsanordnung Z 1).

Im Platzhalter „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2022“ wäre das Kalenderjahr zu aktualisieren.

Nach alledem wäre Abs. 8 wie folgt zu textieren:

„(8) § 3 Abs. 2 und 4, § 4a Abs. 1 und 3, § 5 Abs. 1 Z 3, § 8a Abs. 1 und 3, § 10 Abs. 2, § 13 Abs. 4 und 5, § 33 Abs. 1b und 2a, § 34 Abs. 4, § 35 Abs. 1, 4 und 5, § 36 Abs. 1, § 38 Abs. 3 Z 2, § 42 Abs. 3, § 44c Abs. 2 und 3, § 45 Abs. 2, § 46 Abs. 1, § 50 und § 54 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2023 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Gesetzes in Kraft.“

III. Zu den Materialien**Zum Vorblatt:**

Im Abschnitt „**Problemanalyse**“ wäre im Fließtext die Formatvorlage „83_ErlText“ zu verwenden (vgl. Punkt III.2.6.1.1. der Layout-Richtlinien).

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ scheint einer Überarbeitung zu bedürfen, schließlich dient der vorgesehene § 4a Abs. 1 und 3 der Anpassung an Art. 16 Verordnung (EG) Nr. 1071/2009, konkret der Übernahme eines dort gebrauchten Rechtsbegriffs (vgl. im Besonderen Teil der Erläuterungen zu Z 2), sodass der Anwendungsbereich des Unionsrechts eröffnet ist.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Für den Fließtext im allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre die Formatvorlage „83_ErlText“ zu verwenden (vgl. Punkt III.2.6.1.1. der Layout-Richtlinien).

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch zusammengefasst und (für Zwecke der Gestaltung des Stirnbalkens im Bundesgesetzblatt) unter Angabe der CELEX-Nummer (hier: 32009R1071) anzugeben, welche Rechtsakte der Europäischen Union durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz umgesetzt werden sollen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, [GZ 671.804/10-V/8/92](#)).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu den Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen wären den Anregungen zum Novellierungsentwurf entsprechend folgende Anpassungen vorzunehmen:

- In der Überschrift „Zu Z 1“ hätte die Zeichenfolge „§ 4a Abs. 1,“ zu entfallen.
- Die Überschrift „Zu Z 2 (§ 4a Abs. 1 und 3)“ hätte „Zu Z 2 und 3 (§ 4a Abs. 1 und 3)“ zu lauten.
- Die Überschriften ab „Zu Z 3“ wären jeweils um eins erhöht zu beziffern.

Es wird weiters angeregt, in den im Entwurf so bezeichneten Überschriften „Zu Z 4“, „Zu Z 5“ und „Zu Z 11“ das Wort „neuer“ im Klammerausdruck jeweils entfallen zu lassen.

Es wird auf das fehlende geschützte Leerzeichen in der Überschrift „Zu Z 8“ zwischen dem Paragraphenzeichen und der Zahl „38“ hingewiesen (vgl. „§ 38“ statt „§38“).

Im Hinblick auf die erläuternde Bemerkung zur so bezeichneten Z 11 des Novellenentwurfes (§ 51 Abs. 8) wird deren Entfall angeregt, weil sich im Vergleich zum Gesetzeswortlaut kein weiterer Informationswert ergibt.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 24. Mai 2023

Fr die Bundesministerin fr EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt